

Konzept der GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH zum Schutz vor und zum Umgang mit Corona - Erkrankungen

Stand 06.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Strukturelle Maßnahmen	2
3.	Technisch – organisatorische Maßnahmen	2
4.	Spezielle Maßnahmen	3
5.	Abstandsregelung	3
6.	Situationen ohne ausreichenden Schutzabstand	4
7.	Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen	4
8.	Reduzierung der Kontaktpersonen	5
9.	Handhygiene	6
10.	Fahrdienst und Dienstfahrzeuge	7
11.	Reinigung	7
12.	Lüftung der Räumlichkeiten und Nutzung von Ventilatoren	8
13.	Umgang mit Krankheitssymptomen	8
14.	Notfallplan für Verdachtsfälle und Erkrankungen	8
15.	Unterweisungen	9
16.	Reiserückkehrer	9
17.	Neu- und Wiederaufnahmen	10

1. Einleitung

Durch die Ausbreitung des Corona Virus hat sich das Leben auf der ganzen Welt verändert. Der Coronavirus ist eine Gefahr für alle. Nach Beendigung sehr weitreichender Einschränkungen mit einem Betretungsverbot für alle Nutzerinnen und Nutzer der WfbM als Schutzmaßnahme und der Festlegung der notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung waren die WfbM aufgefordert worden, Konzepte für die Wiedereröffnung zu entwickeln. Die grundlegenden Überlegungen zur schrittweisen Öffnung wurden in einem Gesundheitskonzept der GWN dargelegt. Als Teilaspekt dieses Konzeptes hatte die GWN ein separates Hygienekonzept erarbeitet, das gezielt alle Aspekte des Infektionsschutzes bei der Arbeit in der GWN beinhaltet und laufend fortgeschrieben wurde. Mit der Wiederaufnahme des vollen Betriebes ab dem 21.09.2020 war das Ziel des Gesundheitskonzeptes erreicht. Alle notwendigen Aspekte des Gesundheitsschutzes und der Hygiene werden nun zusammengefasst in dem "Konzept der GWN zum Schutz vor und zum Umgang mit Corona-Erkrankungen"

Wesentliche Regeln sind dabei durch das Infektionsschutzgesetz, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020, die aktuelle Coronaschutzverordnung, Coronabetreuungsverordnung und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorgegeben.

Im Folgenden sind die Grundregeln für alle Betriebsstätten und Bereiche der GWN dargestellt. Diese Regeln sind für Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende verbindlich und sind wesentliche Voraussetzung dafür, die Gesundheit aller zu erhalten und Infektionen zu vermeiden.

2. Strukturelle Maßnahmen

Im März 2020 wurde ein übergeordneter Krisenstab gebildet, der sich mit allen Themen im Hinblick auf die Corona Pandemie und deren Auswirkungen beschäftigt. Hier ist vor allem das Thema Infektionsschutz als Schwerpunkt zu nennen. Der Krisenstab koordiniert die zeitnahe Umsetzung der notwendigen Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle der Wirksamkeit.

Folgende Personen gehören dem Krisenstab an:

- Christoph Schnitzler, Geschäftsführer
- Jürgen Hillen, Unternehmerbeauftragter für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Cornelia Broch, Leitung Rehabilitation
- · Horst Kaussen, Leitung Produktion
- Roswitha Nev, Betriebsärztlicher Dienst
- Claudia Fels, Betriebsratsvorsitzende
- Anne Nordmann, Werkstattrat

Bei Bedarf kann der Krisenstab weitere Fachpersonen hinzuziehen.

Zu Beginn der schrittweisen Öffnung der GWN wurden in allen Betriebstätten Begehungen durchgeführt, bei der v.a. die Umsetzung der in diesem Konzept beschriebenen Rahmenbedingungen beurteilt wurde. Während des laufenden Betriebes werden hier v.a. die Betriebs-/Bereichsleitungen, die Sicherheitsbeauftragten sowie die im Gruppendienst tätigen Fachkräfte die Einhaltung der Maßnahmen kontrollieren. Diese Begehungen werden in regelmäßigen Abständen wiederholt.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die Essensausgabe und Geschirrrückgabe erfolgt über das Personal direkt an die Tische oder wird an der Essensausgabe unter Einhaltung des Mindestabstandes vom Mitarbeitenden/Teilnehmenden selbst an der Ausgabe abgeholt. Um die Einhaltung des Abstandsgebotes zu gewährleisten, ist Personal vor Ort. Um zu vermeiden, dass jeder in Besteckkästen greift, muss betriebsstätten-intern eine alternative Ausgabe des Bestecks festgelegt werden.

4. Spezielle Maßnahmen

Vorgehen bei Personal, das einer Risikogruppe angehört in Tätigkeiten mit unterschiedlichem Ansteckungsrisiko

Liegt nach Gefährdungsbeurteilung ein Arbeitsplatz mit niedrigem Expositionsrisiko vor, ist eine individuelle Prüfung des persönlichen Risikos der beschäftigten Person nicht erforderlich. Auch Personen mit erhöhtem Risiko können an Arbeitsplätzen mit niedrigem Expositionsrisiko arbeiten.

Auf Arbeitsplätzen mit mittleren Infektionsrisiko, das trotz aller eingesetzten Schutzmaßnahmen weiterbesteht, sollen Personen mit erhöhtem Risiko nicht eingesetzt werden, wenn sie sich dagegen entscheiden und dies möglich ist (Empfehlung Kompetenznetz Public Health Covid-19).

Personal, das einem hohen Risiko zugeordnet werden kann, soll - wenn möglich - gemäß den Vorgaben des RKI nur in Bereichen eingesetzt, in denen von einer geringen Infektionsgefahr ausgegangen werden kann.

Nähere Einzelheiten sind dem Stützprozess Arbeitsmedizinische Vorsorge Corona und der Gefährdungsbeurteilung Corona Ansteckungsrisiko zu entnehmen.

Maßnahmen zur Minimierung psychischer Belastungen durch Corona

Dem Personal der GWN wird Supervision und bei Bedarf Coaching angeboten, um übermäßigen psychischen Belastungen durch Corona entgegenzuwirken.

Für Mitarbeitende und Teilnehmende ist der Soziale Dienst Ansprechpartner für psychosoziale Unterstützung. Ergänzend bietet der Betriebsarzt Beratung für das Personal und die Mitarbeitenden/Teilnehmenden an.

Mobiles Arbeiten

Die Geschäftsführung kann einzelne Funktionen für Mobiles Arbeiten freigeben. Die Entsendung ins Mobile Arbeiten kann über den Dienstweg beantragt werden.

Betriebsintegrierte Einzelarbeitsplätze

Alle Mitarbeitende, die auf einem Einzel BiAp beschäftigt sind, arbeiten – soweit es der Betrieb zulässt - vor Ort im externen Betrieb. Es gelten die jeweiligen Regelungen des Betriebs. Diese sind ggf. um weitere behinderungsspezifische Regelungen (z.B. Unterweisungsmaterial in leichter Sprache) durch die GWN zu ergänzen

Betriebsintegrierte Gruppenarbeitsplätze

Für Gruppenarbeitsplätze gelten die jeweiligen Regelungen des Betriebs. Diese sind ggf. um weitere behinderungsspezifische Regelungen (z.B. Unterweisungsmaterial in leichter Sprache) durch die WfbM zu ergänzen.

5. Abstandsregelung

Die entscheidende Schutzmaßnahme vor Ansteckung ist die Abstandsregelung. 2 m Abstand soll soweit möglich eingehalten werden, mindestens aber 1,5 m. Diese Regel muss über den gesamten Tag eingehalten werden. Abstandhalten reduziert die Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. Bei der Form der Abtrennungen ist der Aspekt der Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

Bedingt durch die aktuell hohen Inzidenzwerte müssen ab dem 02.11.2020 zusätzlich zur Abstandshaltung in allen Besprechungen Masken getragen werden. Durch diese Maßnahme ist ein zusätzlicher Schutz gegeben, der bei Covid 19 – Befunden zur Reduzierung von Quarantäne-Maßnahmen führt.

Die Möblierung und Nutzung aller Räumlichkeiten sind der Abstandsregelung anzupassen und Kennzeichnungen vorzunehmen.

In den Stoßzeiten ist es notwendig, dass das Personal einige Situationen beaufsichtigt und die Mitarbeitenden/Teilnehmenden bei der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln unterstützt: Dazu gehören u.a. die Kantinen, Pausenbereiche, Sanitärräume, die Raucher- und Außenbereiche. Genaue Festlegungen werden in Aufsichtsplänen der Betriebsstätten getroffen.

6. Situationen ohne ausreichenden Schutzabstand

In einigen Situationen ist es nicht möglich, die Abstandregel einzuhalten:

Anleitungssituationen

Hier sollen bevorzugt Hilfsmittel wie Stell- und Trennelemente helfen. In manchen Anleitungssituationen ist es notwendig, mit Mitarbeitern nahe zusammenzusitzen oder zu stehen. In diesen Situationen müssen Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende Mund-Nase-Bedeckungen tragen.

Pflegesituationen

Das Anreichen von Essen und die Medikamentenvergabe sowie Pflegetätigkeiten fordern für den Pflegenden das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und zusätzlich Schutzhandschuhe. Pflegetätigkeiten, die mit sehr engem Kontakt zu Mitarbeitern verbunden sind, wie z.B. Inkontinenzversorgung oder Umlagerung mit Liftereinsatz, so wie sie vorwiegend im HPA durchgeführt werden, fordern für das Personal das Tragen von FFP2-Masken, vor allem auch, wenn der zu pflegende Mitarbeiter selbst keinen Mund-Nase-Schutz tragen kann. Zum Schutz vor einer Ansteckung über die Augenschleimhaut ist ergänzend ein Visier oder eine Schutzbrille zu tragen.

- Dienstfahrten der Hydro- und Landschaftspflege, Liefer- und Abholdienste der Betriebstätten Da in den Fahrzeugen der GWN i.d.R. die 1,5 m Abstandregelung nicht eingehalten werden kann, müssen alle Beschäftigte Mund-Nase-Bedeckungen tragen. Weitere Vorgaben sind den Abschnitten "Fahrdienst und Dienstfahrzeuge" sowie "Reinigung" zu entnehmen.
- Fahrdienste durch externe Dienstleister

Hier gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für die GWN-Dienstfahrzeuge.

• Erste-Hilfe-Leistungen

In den Erste-Hilfe-Kästen der Notfallwände sind Mund-Nase-Bedeckungen und FFP 2-Masken ergänzt. Sofern der zu Unterstützende keine Mund-Nase-Bedeckung trägt, nutzt der Ersthelfer zum eigenen Schutz die FFP2-Maske.

Die notwendigen Bedarfe an Mund-Nase-Bedeckungen und Schutzhandschuhen, ergänzend aber auch Hand- und Flächendesinfektionsmittel werden regelmäßig erhoben und Bestellungen so durchgeführt, dass immer ausreichend Schutzmaterial vorhanden ist.

7. Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen

Es besteht eine Maskenpflicht in allen Räumlichkeiten außerhalb der jeweiligen Arbeitsplätze.

In Situationen, in denen der Schutzabstand nicht gewährleistet werden kann und technische sowie organisatorische Maßnahmen nicht greifen sowie in Situationen mit ausdrücklicher Festlegung in diesem Schutzkonzept, müssen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.

Ergänzend wird angesichts der steigenden Infektionszahlen das Tragen von Masken auch an den Arbeitsplätzen empfohlen.

Das Tragen von Visieren statt einer Mund-Nase-Bedeckung ist für alle Beschäftigten nur aus medizinischen bzw. behinderungsspezifischen Gründen zulässig. Dies bezieht sich auf

- Beschäftigte mit Asthma oder schweren Lungen- oder Herzerkrankungen mit eingeschränkter Sauerstoffversorgung,
- Hörgeschädigte /gehörlose Personen und deren Kommunikationspartner für die Zeit der Kommunikation

Personen, denen aufgrund ihrer Behinderung das Tragen einer Maske nicht möglich ist.

Die Genehmigung für das Tragen von Visieren liegt für Mitarbeitende/Teilnehmende beim Sozialdienst in Abstimmung mit den Gruppenleitungen; für das Personal entscheidet der Personalvorgesetzte. Soweit Beschäftige Atteste zur Befreiung zur Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nase-Abdeckung, die auch für den ÖPNV gelten, vorlegen, sind diese in den Akten zu archivieren. Diese sind allerdings keine Voraussetzung für eine Genehmigung.

Für Mitarbeitende und Teilnehmende, die behinderungsbedingt keine Maske oder Visier tragen können, trifft der jeweils verantwortliche Sozialdienst in Abstimmung mit der Leitung Rehabilitation einzelfallbezogene Sonderregelungen. Das betreuende Personal muss über den gesamten Arbeitstag FFP2 – Masken tragen.

Zum Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen muss Personal und Mitarbeitern vermittelt werden, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das Gegenüber schützt; dementsprechend müssen in den genannten Situationen immer alle beteiligten Personen Mund-Nase-Bedeckungen tragen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen regelmäßig gewechselt werden, da sie durch die Atemluft feucht werden und ihre "Barrierefunktion" gegenüber dem Coronavirus dadurch abnimmt. Es ist sicherzustellen, dass der Einweg-Mund-Nase-Schutz nach Nutzung fachgerecht entsorgt und nicht weitergegeben wird.

Für das Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen gelten folgende Regeln:

- Die Maske muss Mund und Nase vollständig bedecken.
- Beim An- und Ausziehen die Mund-Nase-Bedeckungen nur an den Bändern oder Gummiband anfassen.
- Einmal aufgesetzt, möglichst die Mund-Nase-Bedeckungen nicht berühren.
- Nicht auf den Abstand zu anderen Menschen verzichten.
- Trotz Mund-Nase-Bedeckungen in die Armbeuge husten und niesen

Waschbarer Mund-Nase-Schutz ist täglich bei mindestens 60 Grad, idealerweise bei 90 Grad, zu waschen. Soweit notwendig müssen Mitarbeitende/Teilnehmende bei der Nutzung von Mund-Nase-Bedeckungen die erforderliche Assistenz erhalten.

8. Reduzierung der Kontaktpersonen

Zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr ist eine Minimierung der Kontakte und Vermeidung bzw. Reduzierung einer Durchmischung wichtig. Deshalb sollen sich möglichst alle innerhalb eines festen Personenkreises bewegen.

Das bedeutet: die Beschäftigten einer Arbeitsgruppe bilden ein Team, in dem jeder seinen festen Platz hat. Ist das nicht möglich, sind bei Wechsel von Personen entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

In Kontaktlisten wird dokumentiert, wer mit wem im Arbeitsalltag Kontakt hat. Über die jeweilige Gruppe hinausgehende Kontakte müssen nur dann ergänzt werden, wenn der Kontakt 15 Minuten oder länger dauert.

Auch in den Pausen ist diese Regelung einzuhalten.

Besonders bei den Dienstleistungsgruppen, die mit Fahrzeugen unterwegs sind, ist darauf zu achten.

Die Freizeitbereiche werden dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gesperrt, weil dies eine Durchmischung verhindert.

Die Anzahl der Besprechungen und die Teilnehmenden müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei notwendigen Besprechungen müssen die Räume so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wenn es möglich ist, soll über das Telefon oder andere technische Möglichkeiten, z.B. Videokonferenzen kommuniziert werden.

Innenliegende und fensterlose Besprechungsräume, die nicht gelüftet werden können, dürfen nicht mehr für Besprechungen genutzt werden. Die innenliegenden Doppelbüros, Ruheräume und ähnliches, die keine natürliche Lüftungsmöglichkeit haben, dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Im Anschluss an die Nutzung ist ausreichend Luftaustausch sicherzustellen. Bei den größeren Büros, die von mehreren Personen genutzt werden, klärt die Produktionsleitung mit den Betriebsstätten die Nutzungsbedingungen.

Die Durchführung von Dienstreisen und externen Fortbildungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und werden vom jeweiligen Vorgesetzten der oberen Leitung entschieden.

Praktika in anderen Gruppen, Betriebsstätten oder anderen Werkstätten werden auf das Notwendigste reduziert. Ausgenommen sind Wechsel vom Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich.

Arbeitsbegleitende Förderung, sportliche Maßnahmen und berufliche Qualifizierung außerhalb der Gruppenkonstellation, werden bis auf weiteres ausgesetzt. Einzelne Angebote (z.B. Walking, Sport ohne Körperkontakt) werden nach Entscheidung der Leitung Rehabilitation durchgeführt.

Nur unbedingt notwendigen Besuchern ist das Betreten erlaubt. Gemeint sind Handwerker, Kunden, Bewerber und Interessenten für eine Aufnahme in die GWN. Diese haben dann an der Zentrale zu warten, bis sie ihr Gesprächspartner abholt. Das Betreten und Verlassen der Betriebsstätten von betriebsfremden Personen ist nachvollziehbar auf einem sogenannten Screeningbogen (s. Anlage) zu dokumentieren. Hierbei hat die betriebsfremde Person Kontaktdaten zur Nachvollziehbarkeit einer möglichen Infektionskette zu hinterlassen. Die Besucherlisten werden für einen Zeitraum von einem Monat archiviert. Anschließend müssen sie datenschutzkonform vernichtet werden.

Es ist durch die Betriebs- und Bereichsleitungen sicherzustellen, dass betriebsfremde Personen nachweislich in die geltenden Maßnahmen vor Ort unterwiesen werden. Betriebsfremde Personen werden für die Dauer des Besuchs mit einer Mund-Nase-Bedeckung ausgestattet, sofern sie keine eigene Mund-Nase-Bedeckung bei sich führen und müssen diese während des Aufenthaltes in der GWN tragen.

9. Handhygiene

Ein zentrales Thema ist die Handhygiene. Grundlage dafür ist der Hautschutzplan der GWN, der in allen Sanitärräumen aushängt. Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende müssen sich nach Betreten der GWN gründlich die Hände waschen oder alternativ die Hände desinfizieren. Für Besucher steht in den Eingangsbereichen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das richtige Händewaschen muss mit den Mitarbeitenden/Teilnehmenden geübt werden und eine notwendige Assistenz ist bei Bedarf sicherzustellen. Eine genaue Anweisung hängt an allen Waschplätzen.

Wie oft die Hände gewaschen werden müssen, hängt davon ab, wie oft Kontakt mit potenziellen Infektionsquellen entsteht. Generell gilt, dass immer nach oder vor folgenden Situationen die Hände gewaschen werden müssen:

- Nach Husten oder Niesen in die Hand
- Vor und nach dem Kontakt mit kranken Personen
- Nach dem Toilettengang
- Nach Pflegemaßnahmen bei einer anderen Person
- Vor dem Kontakt mit Lebensmitteln
- Nach dem Kontakt mit Abfällen aus den Sanitär- und Küchenbereichen
- Vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- Vor und nach dem Rauchen

Es wird empfohlen, nach dem Naseputzen die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Auf Händeschütteln zur Begrüßung oder Umarmungen muss verzichtet werden.

Das Naseputzen soll ausschließlich mit Einmalmaterial erfolgen. Die Benutzung von Mehrwegtaschentüchern ist zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Taschentücher sind nach jedem Gebrauch in einem geschlossenen Behältnis zu entsorgen.

Die Husten – und Niesetikette ist unbedingt einzuhalten, um eine Ansteckung zu verhindern. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur in die Ellenbogenbeuge genießt und gehustet wird. Alternativ kann auch ein Einmaltaschentuch genutzt werden, das danach entsorgt wird.

Da eine Übertragung des Virus über die Schleimhäute erfolgt, sollte man sich nicht ins Gesicht fassen.

10. Fahrdienst und Dienstfahrzeuge

Für den Fahrdienst gelten die gleichen Regelungen der Coronaschutzverordnung wie für den ÖPNV: die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist zugelassen; für Fahrer und Fahrgäste ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.

Dementsprechend dürfen im Fahrdienst alle rechtlich zugelassenen Plätze besetzt werden. Wenn einzelne Mitarbeitende/Teilnehmende behinderungsbedingt keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist unter Berücksichtigung des Abstandsgebots eine Einzelfalllösung zu entwickeln und gegebenenfalls mit dem LVR abzustimmen. Details zur Abstimmung mit dem LVR liegen den Fahrdienstbeauftragten der Betriebsstätten vor.

Bis auf weiteres dürfen die Fahrer der Fahrdienste die Betriebsstätten nicht betreten. Das Gruppenpersonal muss Absprachen zur Übergabe außerhalb des Gebäudes treffen.

Für Dienstfahrzeuge der GWN gelten die gleichen Regeln; d.h. auch dort werden alle zugelassenen Plätze besetzt und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht, soweit die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.

11. Reinigung

Arbeitsmittel

Soweit es möglich ist, erfolgt die Nutzung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen personenbezogen. Ist das nicht möglich und nutzen verschiedene Personen den Gegenstand, muss vor dem Wechsel eine Reinigung erfolgen. Das kann mit einer einfachen fettlösenden Seifenlauge und ggfs. einem Einmaltuch oder mit einem Desinfektionsmittel durch Wischtechnik erfolgen. Die Vorgaben sind im Hautschutz- und Hygieneplan der GWN festgelegt.

Das gilt z.B. für Hubwagen, E-Ameisen, Bohrer, Schaufeln, Tastaturen, Telefon, Medizinprodukte - sozusagen für alles was in die Hand genommen wird. Die Berührungsflächen müssen gereinigt werden.

Nach der Nutzung von Dienstfahrzeugen ist der Fahrzeugführer verantwortlich, dass das Fahrzeug in der Betriebsstätte an den Berührungsflächen gereinigt wird. Das ist vor allem dort notwendig, wo unterschiedliche Personen die Fahrzeuge nutzen.

In den Dienstfahrzeugen der Gärtnerei sollen Wasser, Flüssigseife, Handdesinfektion, Papiertücher und Müllbeutel zur Verfügung stehen. Auf das Mitführen von Flächendesinfektion ist aus Brandschutzgründen zu verzichten. In allen anderen Dienstfahrzeugen reichen Desinfektionstücher und Handdesinfektionsmittel.

Bei der Arbeitskleidung ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gereinigt wird. Das bedeutet, dass niemand mit sichtbaren Verschmutzungen den Arbeitstag beginnen soll.

Reinigungszyklen im Gebäude

Zusätzlich zu den normalen Reinigungsintervallen werden mindestens 2x täglich alle Handläufe, Lichtschalter, Türklinken, Armaturen in den Waschräumen mit dem Flächendesinfektionsmittel oder einem fettlösenden Reiniger behandelt werden. Bei einer Flächendesinfektion ist sicherzustellen, dass die angegebene Einwirkzeit auch eingehalten wird.

Reinigungszyklen in den Kantinen

In den Kantinen sind die Tische nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. desinfizieren.

Reinigungszyklen in den Sanitärräumen

Die Reinigungsintervalle in den Sanitärräumen sind abhängig vom Bedarf betriebsstätten-intern anzupassen.

Benutzung der Küchenzeilen

Benutztes Geschirr und Besteck soll soweit möglich im Geschirrspüler gereinigt werden. Das Spülen mit der Hand ist speziell in den Gruppen des Heilpädagogischen Arbeitsbereiches auch zulässig. Durch die Tenside im Spülmittel wird das Virus inaktiviert. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Abwaschlappen, Küchenhandtücher und Schwämme täglich gewechselt werden. Für die Hände sind nur Einmalhandtücher zu verwenden.

12. Lüftung der Räumlichkeiten und Nutzung von Ventilatoren

Alle genutzten Räume müssen auch bei kühleren Außentemperaturen (im Herbst, Winter und Frühjahr) mindestens stündlich für ca. 5Minuten gelüftet werden, solange alle Beschäftigten Masken tragen. In arbeits- und Essbereichen, in denen keine Masken getragen werden, muss alle halbe Stunde gelüftet werden. Dadurch wird das optionale Infektionsrisiko durch virushaltige Aerosole in der Luft reduziert. Zielsetzung des Lüftens ist der Austausch der verbrauchten Luft. Dies gelingt durch Stoßlüften (Fenster weit öffnen) oder noch besser durch Querlüften (weit geöffnete Fenster und offene Türen auf der gegenüberliegenden Raumseite). Das Dauerlüften mit gekippten Fenster ist keine Alternative. Hierbei kühlt der Raum zu sehr aus, ohne dass ein größerer Luftaustausch stattfindet.

Die Verantwortung für die Umsetzung des stündlichen Lüftens liegt bei den Betriebsleitungen. Dies schließt Kontrollen mit ein.

Allen Betriebsstätten und Bereichen wird ein CO2-Meßgerät zur Verfügung gestellt. Der damit gemessene Kohlendioxidwert ist ein guter Indikator für "verbrauchte Luft". Aus den Messwerten können sich für einzelne Räumlichkeiten möglicherweise Anpassungen des Lüftens ergeben.

Das Lüften fördert ein gutes Raumklima und verhindert durch die größere Luftfeuchtigkeit das Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute, die zur Abwehr vor Krankheitserregern wichtig sind. Bedingt durch das Lüften werden die Räume zwischendurch immer wieder kühler. Daher wird allen Beschäftigten empfohlen, angemessene Kleidung (Jacken) bereitzuhalten. Zur Nutzung von Ventilatoren bei hohen Außentemperaturen gibt es bisher keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die GWN orientiert sich aktuell an Empfehlungen des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss. Ventilatoren können grundsätzlich benutzt werden. Sie sind auf niedrige Stufe einzustellen und dürfen keine Personen direkt anpusten. Solange die Außentemperaturen es zulassen, ist die Platzierung direkt am Fenster vorteilhaft.

13. Umgang mit Krankheitssymptomen

Kranke Beschäftigte gehören immer nach Hause. Darauf ist derzeit besonders zu achten. Entgegen der in der Anfangsphase der Covid-19 Pandemie vertretenen Auffassung, dass grundsätzlich bei Erkältungssymptomen der Arzt aufzusuchen ist, verdeutlichen laut dem RKI aktuelle Studien, dass die häufigsten Symptome von Covid-19 Fieber und trockener Husten sind, z.T. in Verbindung mit Müdigkeit. Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass Schnupfen oder Halsschmerzen allein nicht auf eine Covid-19 Erkrankung schließen lassen. Bei Unsicherheiten ist der Betriebsärztliche Dienst zu kontaktieren oder

auch der Hausarzt aufzusuchen. Beschäftigte, die sich bereits in der GWN befinden und o.a. Symptome aufweisen, werden nach Hause geschickt und aufgefordert den Hausarzt aufzusuchen. Zur Abklärung, ob ein Beschäftigter Fieber hat, stehen in allen Betriebsstätten und kontaktlose Infrarot-Bereichen Fieberthermometer zur Verfügung.

Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt wird ab dem 27.07.2020 ein tägliches "Screening" aller Beschäftigten der GWN durchgeführt; Screening ist die tägliche Prüfung und Dokumentation, ob es bei den

COVID -19, ERKÄLTUNG & GRIPPE - DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE

Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
Fieber	häufig	selten	häufig
Müdigkeit	manchmal	manchmal	häufig
Husten	häufig*	wenig	häufig*
Niesen	nein	häufig	nein
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Schnupfen	selten	häufig	manchmal
Halsschmerzen	manchmal	häufig	manchmal
Kopfweh	manchmal	selten	häufig
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein

*trocken, Quelle: APA/WHO, CDC, WELT

Beschäftigten zu Covid-19 relevanten Symptomen gekommen ist. Für die Mitarbeiter führen die Kollegen im Gruppendienst die entsprechenden Monatslisten. Das Personal führt das Screening in Eigenverantwortung durch. Diese Listen werden über einen Monat beim jeweiligen Personal archiviert.

14. Notfallplan für Verdachtsfälle und Erkrankungen

Die GWN hat einen Notfallplan für Corona-Verdachtsfälle und Erkrankungen entwickelt.

Bei Verdacht einer Infektion auf den Corona-Virus ist bei Personal der Personalvorgesetzte und bei Mitarbeitenden/Teilnehmenden die Gruppenleitung in Abstimmung mit dem Sozialdienst aufgefordert, die betreffende Person zu ihrem Hausarzt zu schicken, der das weitere Vorgehen plant. Für Mitarbeitende/Teilnehmende, die im Fahrdienst sind und kurzfristig nicht abgeholt werden können, kann die Heimfahrt mit dem Taxi organisiert werden.

In diesen Fällen ist der betriebsärztliche Dienst per Mail oder telefonisch zu informieren. Auch Beschäftigte, die sich wegen Corona-Verdacht krank melden und zum Arzt gehen, müssen vom Vorgesetzten (Personalvorgesetzter oder Gruppenleitung) dem betriebsärztlichen Dienst gemeldet werden. Sobald ein Testergebnis vorliegt, muss auch dieses dem betriebsärztlichen Dienst weitergegeben werden.

Bei diagnostizierter Covid-19 Erkrankung ist über die Linie ergänzend der Vorgesetzte der oberen Leitung zu informieren. Sollte die GWN nicht durch das Gesundheitsamt, sondern vorab von einem Beschäftigten oder seinen Angehörigen oder Betreuern darüber informiert werden, dass eine Corona-Erkrankung diagnostiziert wurde, werden die Beschäftigten, die in den letzten beiden Tagen länger als 15 Minuten direkten Kontakt mit weniger als 1,5 Metern Abstand zur infizierten Person hatten, nach Hause geschickt. Sie werden aufgefordert, sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen. Der Hausarzt entscheidet über das weitere Vorgehen.

Der betriebsärztliche Dienst wird vom jeweiligen Vorgesetzten die entsprechende Kontaktliste anfordern, um diese nach Anforderung an das Gesundheitsamt weiter zu geben.

Nach der durch die Covid-19 Erkrankung bedingten Quarantäne fordert die GWN für den Beschäftigten vom Gesundheitsamt abschließend einen zweiten Test an, um sicherzustellen, dass kein Ansteckungsrisiko mehr besteht.

Hatte ein GWN – Beschäftigter außerhalb der GWN länger als 15 Minuten direkten Kontakt mit weniger als 1,5 Metern Abstand zu einer positiv getesteten Person, werden Personal vom Personalvorgesetzten und Mitarbeitende/Teilnehmende vom Sozialdienst in Abstimmung mit der Gruppenleitung nach Hause geschickt und aufgefordert, sich mit dem Hausarzt oder dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen; dort wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Zentraler Ansprechpartner für alle medizinischen Aspekte der Corona Pandemie ist der betriebsärztliche Dienst.

15. Unterweisung

Entscheidende Bedingung für möglichst wenige Infektionen und Übertragungen des Coronavirus ist, Personal und Mitarbeiter gezielt zu unterweisen und Ihnen die Bedingungen für sicheres Arbeiten zu vermitteln und diese einzuhalten. Die Personalvorgesetzten für ihr Personal und die Gruppenleitungen für ihre Mitarbeitenden/Teilnehmenden haben dabei eine entscheidende Funktion, weil sie die geplanten Maßnahmen vermitteln und im Alltag steuern.

Um sicherzustellen, dass alle Beschäftigten der GWN (Personal und Mitarbeitende/Teilnehmende) die gleiche Information erhalten, werden für alle benannten Personengruppen zentral Unterweisungen entwickelt und den Vorgesetzten zur Verfügung gestellt. Bei der Unterweisung für die Mitarbeitenden/Teilnehmenden ist zu berücksichtigen, dass die Schulungen auch in leichter Sprache verfasst werden.

In Ergänzung der Unterweisungen werden wesentliche Hygienevorgaben (Abstandsgebot, Hände waschen und desinfizieren, Wegeführung etc.) in allen Betriebsstätten an relevanten Stellen ausgehangen.

16. Reiserückkehrer

Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt vor der Einreise über die Rückkehr aus einem Risikogebiet zu informieren und müssen sich auf Grundlage der jeweils aktuellen Coronaeinreiseverordnung umgehend in häusliche Quarantäne begeben. Die Liste der Risikogebiete wird fortlaufend von der Bundesregierung aktualisiert. Bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses bleibt die Quarantäne bestehen.

Beschäftigte, die eine Anordnung zur Quarantäne erhalten haben, sind verpflichtet, dies in der GWN ihrem Vorgesetzen (Personalvorgesetzter oder Gruppenleitung) mitzuteilen. Da die Information über die Quarantäne an verschiedenen Stellen der GWN benötigt wird, muss die Mitteilung über die Linie direkt an den Vorgesetzten der oberen Leitung und in Kopie an den Betriebsärztlichen Dienst weitergegeben werden. Die Quarantäne-Anordnung ist bei Personal an den Personalbereich, bei Teilnehmenden/Mitarbeitenden an die Mitarbeiterverwaltung weiterzuleiten.

17. Neu- und Wiederaufnahmen

Unter Bezug auf die "Handreichung – Testungen auf SARS-CoV-2" des MAGS NRW müssen Neuaufnahmen und Wiederaufnahmen in die GWN nach mindestens 6 monatiger Abwesenheit vor Eintritt bzw. Wiedereintritt getestet werden. Die GWN informiert das Gesundheitsamt über die anstehenden Aufnahmen; das Gesundheitsamt lädt anschließend zur Testung ein. Erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses können die Aufnahmen/Wiederaufnahmen erfolgen.